§. 26.

In ber öffentlichen Sipung ber Deputation burfen Die Barteien neue Thatfachen Demeismittel nur insofern vorbringen, als ibnen bei bem verspateten Borbringen eine foulbaren Bergaterum nicht jure Daft full.

6. 27.

Die Sopusalen bat noch fiere freien, aus bem gangen Indegiffe ber Befamblungen am Beneife gefchoften Urberzegung zu beischießen. Indeien nicht eine eine Ergafrugung ber Indeien bei bei bei beit der den der Begeinung ber Indeien und Bereitschlung der flagenden der mit Berutschlung best flagen ben ober auf Berutschlung best im Aufgerach genommenen Urmenserbaubet gerücker fleien gegeren Ballen fin der Entigleichung auserfachlich aufgeprechen, ob der Anneuerband zur Urberungen bei betreffenden Sullbebürtligen ober nur zu einer sonzigen Beitung verriftlichte fein fein der

6. 28.

Ueber Die öffentliche Gipung wird burch einen guzugiebenden vereibigten Brotefollführer eine Beihandlung aufgenommen, neiche bie wefentlichen Bergange enthalten muß und von ben Mitgliedern ber Deputation, sowie von bem Protefollschrer gu unterzeichnen ift.

§. 29.

An Roften wird fur bas Berfahren, außer ben baaren Austagen und ben Gebeiten für Brugen und Cadwerfanbige, ein Baufchquantum ethoben, welches im Sochfebetrage 20 Zbaler nicht überfleigen barf.

Dem unterligenben Zielle find bie Roffen und banern Auslägen bes Berfeheren Abglieften bei benarm Mustagen bes defignenden Ziele im Ulinfalight err Gebrühren. Abglieften der Berfehe freise Bereillundigigen für Wohrten, wir gefrettlichen Gijungen Der Oppmation un erriteigen bei, zur 40ch gut erge ab De Paufopmannen, simmifiche gut erflatiende Mustagen umd Gefähren merben von der Deputation ernhaftlig feldgreit, ut erflatiende Mustagen und Gefähren merben von der Deputation ernhaftlig feldgreit, ut erfleten. Der bereite der Bereite der Bereite der Bereite gegen bei der Bereite gegen bei der Bereite gegen bei bei bereite gegen bei bei bereite gegen bei ber bereiten an beferten.

8. 30.

Soweit die Organisation oder Die örtliche Abgrenzung der einzeinen Armenverbande Begenftand bes Streites ist, bewendet es endsglitig det der Entischtung der Opputation. Dm Uedigen findet gegen deren Entischeitung unter Aussischie aller sonftigen Rechtmittel die Berulung an das Bundedant für das heimatsweisen Statt.

§. 31.

In allen Streilfachen gwifchen Armenverbanden bes Furftenthums ift bie unter-